Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10192 — Linde/Hyosung/JVs)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 74/07)

1. Am 24. Februar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Linde Korea Co., Ltd („Linde Korea", Südkorea),

— Hyosung Heavy Industries Corporation („Hyosung", Südkorea),

— Joint-Venture für die Produktion („JV Produktion", Südkorea),

— Joint-Venture für den Verkauf („JV Verkauf", Südkorea),

Linde Korea und Hyosung übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV Produktion und das JV Verkauf.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an zwei neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Linde Korea ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Linde plc, eines in über hundert Ländern weltweit tätigen Gas- und Maschinenbauunternehmens.

— Hyosung produziert und verkauft weltweit schweres elektrisches Gerät. Zudem ist das Unternehmen u. a. in den folgenden Bereichen des Bauwesens tätig: Wohnungssektor, Sanierung und Wiederaufbau, Gebäude für Unternehmen und Gewerbe, Hochbau und Tiefbau, Umwelt.

— Das JV Produktion wird in Südkorea eine oder mehrere Anlagen für die Produktion von flüssigem Wasserstoff, der an das JV Verkauf verkauft werden soll, entwerfen, bauen und betreiben.

— Das JV Verkauf wird den flüssigen Wasserstoff an Kunden verkaufen, die ihn auf dem Mobilitätsmarkt in Südkorea nutzen werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10192 — Linde/Hyosung/JVs

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN